

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Tageszeitung für
Riesa.

Amtsblatt

Besitzersblatt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 46.

Sonnabend, 23. Februar 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Gräbs, bei Postagentur sowie am Schalter der Kaiserlichen Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Postträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Ausgaben-Kontrolle Nr. 10 des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kaiserkarstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herrn Schmidt in Riesa.

Erlaß,

die Räumung der Wasserläufe von Schnee und Eis u. s. w. betreffend.

Das jetzt eingetretene und wahrscheinlich andauernde Thauwetter läßt nach den vorhergegangenen starken Schneefällen den Eintritt größerer Hochwassers erwarten. Um den Verlauf desselben möglichst zu beschleunigen und den aus einer Überflutung herrührenden Gefahren für Leben und Eigentum der Bewohner der Fließhäuser thunlichst zu begegnen, erachtet die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft nachstehende Anordnungen für nothwendig.

1. Da die Wasserläufe vielfach noch durch Schneeverwehungen und Eisverschlägen versperrt sind und daher bei plötzlich eintretendem Thauwetter dem zuströmenden Wasser keinen Abfluß gewähren, so ist es nothwendig, dieselben soweit möglich und namentlich an solchen Stellen, wo erfahrungsgemäß ein Uebertritt des Wassers über die Ufer zu befürchten ist, von den angeduschten Schnee- und Eismassen zu räumen.

Insbesondere sind

- alle Wehre und Mühlgräben ganz eisfrei zu machen,
- die Durchlässe der Brücken und Stege sowie der Schleusen von Eis und Schnee zu befreien,
- in allen Flusstächen, wo erfahrungsgemäß das Eis schwer zum Aufbruch kommt und leicht Eiszücke entstehen, Durchschläge aufzuziehen und die vorhandenen Schneemassen zu beseitigen,
- die Wehrteiche durch Querschläge in Entferungen von 15—20 Metern aufzuzeigen.

Die Verpflichtung zu der vorgedachten Räumung und Auflistung liegt bei Überbrückungen und Überquerungen der Wasserläufe denjenigen ob, welche die betreffenden Brücken oder Schleusen zu unterhalten haben, also insoweit dieselben zu öffentlichen Wegen gehören, den Begebaupflichtigen, insoweit sie dem Privatverkehr dienen, den Verkehrsberchtigten. Bei Wehranlagen und den zu diesen gehörigen Zu- und Abflussgräben liegt die Verbindlichkeit zur Räumung und Auflistung den beteiligten Triebwerksbesitzern ob. Im Uebrigen aber sind die obengedachten Räumungsarbeiten von denjenigen auszuführen, welche auch sonst für die Räumung des betreffenden Wasserlaufs auf Grund allgemeiner Rechtsgrundlage, z. B. als Ansitzer, oder vermöge besonderer Verpflichtung, z. B. als Zusammensetzungsgenosse, zu sorgen haben.

Den hierauf Räumungspflichtigen wird, wenn sie sich mit der Erfüllung der vorstehenden Anordnungen fähig erweisen sollten, insoweit sie nicht hiervon nach dem Reichsstrafgesetzbuche höhere Strafe verwirkt, **Geldstrafe bis zu 60 Mr.** angedroht.

2. Alle vorhandenen Wehraußäste sind durch die beteiligten Triebwerksbesitzer zu Vermeidung einer **Geldstrafe bis zu 60 Mr.** sofort zu beseitigen.

3. Da es sich zugleich um die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums sowie um die Sicherung der öffentlichen Wege und des freien Verkehrs auf denselben gegen die aus Überflutungen drohenden Gefahren handelt, haben die Gemeindebehörden gleichfalls die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß den vorstehenden Anordnungen genau nachgegangen wird, auch soweit nötig bei Unterbleiben der schuldigen Leistungen seitens der Verpflichteten das Erforderliche auf Kosten der Säumigen verrichten zu lassen. Die Gemeindebehörden des amtsaufmannschaftlichen Bezirks — der Bürgermeister zu Nadeburg, die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher — werden auf diese Verpflichtung hiermit besonders aufmerksam gemacht, indem zugleich mit Hinblick auf die mit ihrer Nichterfüllung verbundene gemeinsame Gefahr den Säumigen **Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 100 Mr.** hiermit angedroht werden.

4. Wenn übrigens auch bei sorgfältiger Beachtung vorstehender Anordnungen in Folge des rasch eingetretenen Thauwetters an einzelnen Punkten der Fließhäuser das Auftreten ernsterer Gefahren für Leben und Eigentum der Bewohner nicht ausgeschlossen ist, so scheint es angezeigt, die zunächst betroffenen Fließhäusern auf diese Sachlage aufmerksam zu machen und ihnen zu empfehlen, die geeigneten Verkehrungen gegen Hochwassergefahr zu treffen. An die obengenannten Gemeindebehörden der beteiligten Ortschaften aber ergeht hiermit die Aufforderung, auch ihrerseits den drohenden Gefahr die nötige Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich die erforderlichen Helfsmittel sich zu verschaffen und bereit zu halten, um bei Bedarf rettend und helfend einzutreten zu können.

Großenhain, den 21. Februar 1895.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

C. 690.

v. Willudi.

Tn.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. In einer Unterredung mit dem Abgeordneten Dr. Diederich Dahn hat Fürst Bismarck sich eingehender über die wirtschaftlichen Fragen ausgesprochen. Nach Bemerkungen über den Rückgang der Pacht-preise bedauerte der Fürst nach Bericht der "Münch. N. R." lebhaft, daß von der Regierung die Meistbegünstigungsklausel in mechanischem Sinne ausgelegt sei. Wenn einem anderen Staate vertragsgemäß ein Zugeständnis gemacht würde, so bedeute das nicht, daß nun nach der Meistbegünstigungsklausel den meistbegünstigten Staaten ohne Weiteres eben dieses selbe Zugeständnis gemacht werden müsse, sondern nur dann, wenn sie dieselbe Leistung machen. Auch über den Antrag des Grafen Raniz äußerte sich der Altreichsanzler. Er sagte fast wörtlich: "Ich halte es nicht für unmöglich, daß, wenn die Regierung sich für den Antrag erklären sollte, auch schon im jetzigen Reichstag sich eine Mehrheit für denselben finden würde, zumal, wenn die Not der Landwirtschaft andauert

und die Zahl der Bananenrotte unter den Landwirthen noch zunehmen sollte." Zum Schlus gab Fürst Bismarck dem Abg. Dr. Hahn ungewöhnlich folgenden Auftrag: "Bestellen Sie der Generalsversammlung der Landwirthe meine herzlichsten Grüße; grüßen Sie die Herren von ihrem Gewerbegegnissen, denn auch ich bin ein deutscher Bauer!"

Der Finanzminister Dr. Miguel vollendete am Donnerstag sein 66. Lebensjahr. Geboren am 21. Februar 1822 zu Neuenhaus (Grafschaft Bentheim), ist er nach dem Reichstanzler Fürsten zu Hohenlohe der älteste der aktiven preußischen Staatsminister.

Die "Kreuzzeitung" erzählt eine Geschichte, die alge-meines Erstaunen erregen wird und eine Auflösung dringend nothwendig macht. Hierin hat der bekannte ehemalige Oberstleutnant v. Egidy, der Führer der ethischen Bewegung, der selbstverständlich ein Gegner des Duellunsprungs sein muß und in der Öffentlichkeit zu seinen strengsten Verurtheilern gehört, vor einiger Zeit eine Herausforderung an — Süder ergehen lassen! Die "Kreuzzeitung" bietet sich

selber als Zeugin an. Egidy soll in diesem Blatte eine Erklärung gegen Süder haben veröffentlichten wollen, weil Süder eine von Egidy an ihn ergangene Herausforderung zum Zweikampf abgelehnt habe. Die "Kreuzzeitung" sagt hinz, sie habe die Thatache damals nicht erwähnt und würde es auch jetzt nicht thun, wenn Herr v. Egidy sich nicht neuerdings an den öffentlichen Erörterungen über das Duell beteiligt hätte. Auf die Antwort Egidis darf man gespannt sein. Es ist doch nicht Stil, Theologen vor die Klinge oder die Pistole zu fordern.

Das Centrum beantragte zur Umsatzvorlage einen neuen Paragraphen, welcher besagt: Mit Geldstrafe bis 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer öffentlich oder vor mehreren Personen durch Druck oder durch Bild das Dasein Gottes, die Unsterblichkeit der menschlichen Seele und den religiösen, sittlichen Charakter der Ehe oder Familie angreift oder verleugnet.

In der Budgetkommission des Reichstages führte Staatssekretär Hollmann bei dem Titel „Ersatz Preußen“ aus, auf